

**Zu § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung:****§ 5**

Die Sätze der Produktionsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Minister der Finanzen für die einzelnen Produktengruppen oder für einzelne Zweige der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die Sätze der Produktionsabgabe, die für den Umsatz der von ihm hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte anzuwenden sind, von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

**§ 6**

(1) Die in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe aufgeführten „Ermäßigten Sätze der Produktionsabgabe“ sind anzuwenden, wenn ein Produkt für einen der in der Tabelle näher bezeichneten Verwendungszwecke auf Grund besonderer Bestimmungen preisbegünstigt verkauft wird. Der Zahlungspflichtige hat in diesem Fall den Abnehmer des Produktes in geeigneter Form (z. B. bei der Rechnungserteilung) darauf hinzuweisen, daß der Preis des Produktes an diesen Verwendungszweck gebunden ist.

(2) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an einen Betrieb der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder an einen volkseigenen Dienstleistungsbetrieb (Abnehmer — VEW) verkauft worden ist, durch diesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis als Produktionsabgabe. Die Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Entstehungszeitraumes, in dem das Produkt dem anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist, zu dem im § 16 dieser Durchführungsbestimmung bestimmten Zeitpunkt fällig und vom Abnehmer — VEW an den für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(3) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an eine sonstige juristische Person oder einen Bürger (sonstige Abnehmer) verkauft worden ist, durch diese einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gelten für diese Abnehmer die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben •— VAVO— (GBl. I S. 769).

(4) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck von einem sonstigen Abnehmer bezogen und hat der Zahlungspflichtige dieses Produkt nicht dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

(5) Soweit der vom Zahlungspflichtigen in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Fällen zu entrichtende Unterschiedsbetrag eine HO-Akzise ist, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — anzuwenden.

(6) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er für einen bestimmten Verwendungszweck nicht preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem anderen

Verwendungszweck zugeführt und hätte er nach den geltenden Preisbestimmungen nur einen begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis an den Lieferer des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt unmittelbar für einen anderen Verwendungszweck bezogen hätte, so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem nicht begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vergütet.

(7) Soweit preisrechtlich bestimmt worden ist, daß eine Nachrechnung über das von der Deutschen Notenbank oder vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke bezogene und zum Vergolden oder Versilbern von unechtem Schmuck verwendete Gold oder Silber zu erfolgen hat, hat der Zahlungspflichtige die sich innerhalb eines Kalendervierteljahres aus der Nachrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge nach näherer Bestimmung als Produktionsabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Unterschiedsbeträge hat spätestens an dem Tag zu erfolgen, an dem die Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum fällig ist, in dem der Schluß des Kalendervierteljahres liegt.

**§ 7**

Für den Umsatz von Produkten, die üblicherweise in einem anderen Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft hergestellt, erzeugt oder gewonnen und verkauft werden als in dem Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, dem der Zahlungspflichtige angehört, sind die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die für den anderen Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft gelten.

**§ 8**

Werden Spirituosen, die von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie als lose Ware über die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Ausland bezogen worden sind, in Kleinverkaufsbehältnisse umgefüllt oder vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verarbeitet, so sind für den Verkauf dieser Produkte die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die nach der Tabelle für den Umsatz gleicher oder vergleichbarer inländischer Produkte festgesetzt sind.

**§ 9**

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ist vom Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textilindustrie auch für den Umsatz von Resten, Abschnitten und Alttextilien anzuwenden. Als Reste und Abschnitte gelten anfallende

1. fehlerhafte Gewebeabschnitte und
2. Abschnitte, die infolge ihrer Abmessungen keiner textilen Weiterverarbeitung zugeführt werden.

Als Alttextilien gelten die unter die Gattung 0963 des Allgemeinen Warenverzeichnisses fallenden Produkte;

(2) Für den Umsatz von Produkten, die

1. von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textilindustrie als Einzelmodelle (Ausstellungsstücke und Vorfuhrmuster) oder
2. von Versuchs- und Lehrwerkstätten eines Zahlungspflichtigen oder von Berufsschulen der volkseigenen Textilindustrie